

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Tamara Lüdke (SPD)

vom 21. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2026)

zum Thema:

**Kontrolle von Abenteuerspielplätzen mit Wildtierhaltung durch das  
Veterinäramt**

und **Antwort** vom 11. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juni 2026)

Frau Abgeordnete Tamara Lüdke (SPD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26152  
vom 21. Mai 2026  
über Kontrolle von Abenteuerspielplätzen mit Wildtierhaltung durch das Veterinäramt

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der Beantwortung berücksichtigt ist.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Abenteuerspielplätze, die Wildtiere halten, erfreuen sich in Berlin wachsender Beliebtheit. Sie bieten Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, einen direkten und pädagogisch begleiteten Bezug zu Tieren aufzubauen. Gleichzeitig stellen sie besondere Anforderungen an den Tierschutz, die artgerechte Haltung und die Sicherheit der Besucher\*innen. Die Veterinärämter der Bezirke sind für die Überwachung dieser Einrichtungen zuständig. Bisher gibt es jedoch keine öffentlich zugängliche Übersicht darüber, wie diese Aufgabe in der Praxis umgesetzt wird, welche Standards angewendet werden und wie häufig Kontrollen stattfinden.

1. Welche rechtlichen Vorgaben (z. B. Tierschutzgesetz, Tierhaltungsverordnungen, BImSchG, Bauordnungen) gelten für Abenteuerspielplätze in Berlin, die Wild- oder Nutztiere halten?

Zu 1.: Hinsichtlich veterinärbezogener Aspekte unterliegen Tierhaltungen, bei denen Wild- oder Nutztiere gehalten und öffentlich zur Schau gestellt werden, grundsätzlich den Anforderungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG). Soweit eine Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 TierSchG besteht, sind die entsprechenden Vorgaben einzuhalten. Ergänzend sind die jeweils einschlägigen tierschutz- und tiergesundheitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die Haltung von Tieren der wild lebenden Arten in einem Gehege bedarf der Genehmigung nach § 43 BNatSchG i. V. m. § 37 NatSchG Bln. Die Anforderungen ergeben sich aus § 43 Abs. 2 BNatSchG und dürfen dem Artenschutz nicht entgegenstehen.

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen sind:

- Tierschutzgesetz (TierSchG), hier insbesondere § 11 (Erlaubnis für das gewerbliche Zurschaustellen von Tieren),
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung,
- Tiergesundheitsgesetz und EU-rechtliche Tiergesundheitsvorschriften,
- Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten.

Ergänzend hierzu finden Beachtung:

- Säugetiergutachten des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat,
- Merkblätter der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz als antizipierte Sachverständigen-Gutachten.
- Gemäß § 59 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) bedürfen die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen grundsätzlich einer Baugenehmigung, soweit in den §§ 60 bis 62, 76 und 77 nichts anderes bestimmt ist. Diesen Vorschriften unterliegen auch Abenteuerspielplätze, die Wild- und Nutztiere halten. Die BauO Bln enthält keine bereichsspezifischen oder expliziten Einzelvorschriften für Abenteuerspielplätze oder die bauliche Anlage von Tierhaltungen. Das Vorhaben bemisst sich stattdessen nach den abstrakten, allgemein gültigen Generalklauseln und materiellen Anforderungen des Bauordnungsrechts.
- In Abhängigkeit definierter Parameter (bspw. Art, Größe, Lage) kann der Abenteuerspielplatz auch verfahrensfrei sein, s. o.g. genannte Vorschriften.
- Jeder Abenteuerspielplatz bedarf einer Einzelfallprüfung nach Schutzzweck, denn jede bauliche Anlage (z.B. Ställe, Gehege oder Zäune) muss individuell und unabhängig von ihrer spezifischen Nutzung als Spielplatzkomponente die allgemeinen Schutzziele der BauO Bln erfüllen.
- Unabhängig davon, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist oder nicht, müssen die Betreiber sämtliche bauordnungsrechtlichen Einzelvorschriften einhalten.

Immissionsschutzrechtlich (Lärm, Geruch) sind derartige Anlagen nicht genehmigungsbedürftig. Im Falle von Beschwerden prüfen die Immissionsschutzbehörden (in der Regel die Umwelt- und Naturschutzämter), ob unzumutbare Umwelteinwirkungen vorliegen und greifen ggf. ein. Naturschutzrechtlich (Artenschutz) sind ggf. Genehmigungs-, Nachweis-, Kennzeichnungs- und Meldepflichten zu beachten.

Aus Sicht der Stadtentwicklungsämter sind bei Abenteuerspielplätzen mit Wild- oder Nutztierhaltung insbesondere bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Fragen zu prüfen. Bauplanungsrechtlich ist maßgeblich, ob die konkrete Nutzung am jeweiligen Standort zulässig ist. Dies richtet sich je nach planungsrechtlicher Situation insbesondere nach den §§ 30, 34 oder 35 BauGB, gegebenenfalls nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans sowie

nach der BauNVO. Zu prüfen ist dabei insbesondere, ob die Tierhaltung von der zulässigen Hauptnutzung als Abenteuerspielplatz umfasst ist oder eine eigenständige bzw. gebietsunverträgliche Nutzung darstellt.

Bauordnungsrechtlich können insbesondere die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen nach der BauO Bln relevant sein. Dies betrifft etwa Ställe, Unterstände, Gehege, Einfriedungen, Volieren, Lagerflächen für Futter, Einstreu oder Mist, Sanitäreanlagen, Aufenthaltsräume sowie sonstige bauliche Anlagen. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist, eine Genehmigungsfreistellung in Betracht kommt oder das Vorhaben verfahrensfrei ist. Auch verfahrensfreie Vorhaben müssen die materiell-rechtlichen Anforderungen des öffentlichen Baurechts einhalten.

Soweit die Tierhaltung gegenüber einer bisher genehmigten Nutzung neu hinzutritt oder den Charakter der Nutzung wesentlich verändert, kann zudem eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung vorliegen. Dies ist im jeweiligen Einzelfall anhand der konkreten Nutzung, der baulichen Anlagen und der planungsrechtlichen Situation zu prüfen.

2. Gibt es spezifische Regelungen für die Haltung von Wild- oder Nutztieren (z. B. Rehe, Ziegen, Hühner, Kaninchen) auf solchen Spielplätzen?

Zu 2.: Es gelten die allgemeinen Anforderungen des Tierschutzgesetzes (vgl. u. a. §§ 1 - 3) und des Tiergesundheitsrechts inklusive der Tierkennzeichnung. Weiterhin sind an den jeweiligen Einzelfall angepasste Auflagen im Rahmen der unter Frage 1 erwähnten tierschutzrechtlichen Erlaubniserteilung möglich, soweit diese dem Schutz der Tiere dienen. Außerdem wird auf die Aufzählung der rechtlichen Vorgaben zu Frage 1 verwiesen, zusätzlich ggf. Gutachten / Leitlinien/ Empfehlungen je nach Tierart.

Entsprechende Tierhaltungen stehen unter amtstierärztlicher Aufsicht. Zur Beurteilung von Tierhaltungen müssen, insofern es keine spezifischen Regelungen gibt, Einzelfallentscheidungen entsprechend der gehaltenen Tierart und den äußeren Umständen getroffen werden. Bei der amtstierärztlichen Beurteilung werden -wenn notwendig- u. a. anerkannte Experten, antizipierte Fachgutachten wie z.B. die Merkblätter der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. und das Tierschutzgutachten/die Tierschutzleitlinien des BMLEH sowie rechtliche Grundlagen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung herangezogen.

3. Werden diese Regelungen von den Bezirken einheitlich angewendet, oder gibt es Unterschiede? Bitte aufschlüsseln nach Bezirken.

Zu 3.: Im Rahmen des Tierschutz- und Tiergesundheitsrechts handelt es sich in der Regel um harmonisierte Bundes- bzw. EU-Rechtsvorschriften, wodurch eine einheitliche Handlungsgrundlage gegeben ist. Da existierende Regelungen teilweise unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten und die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort bei diesen speziellen

Haltungseinrichtungen erfahrungsgemäß sehr unterschiedlich sind, handelt es sich bei der Beurteilung solcher Haltungen in der Regel um Einzelfallentscheidungen.

4. Benötigen Betreiber\*innen von Abenteuerplatz mit Wildtierhaltung eine genehmigungspflichtige Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz? Falls ja: Wie viele solche Genehmigungen wurden in den letzten fünf Jahren (2021–2026) in Berlin erteilt? Bitte aufschlüsseln nach Bezirken. Falls nein: Welche Alternativen (z. B. Anzeigepflicht) gelten?

Zu 4.: Eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG kann je nach geplanter Tätigkeit für das Betreiben von Abenteuerplatz mit Wildtierhaltung notwendig sein. Eine Genehmigungspflicht nach § 11 TierSchG wird für jeden Einzelfall geprüft, da sie abhängig von dem Konzept solcher Abenteuerplätze ist.

Für die Haltung einiger Wild- und Nutztierarten (z. B. Rinder, Schafe, Ziegen, Geflügel, Gehegewild, Kameliden, weiterer Wildklauentiere) besteht nach EU-rechtlichen und nationalen Vorgaben eine Anzeigepflicht.

Im Bezirk Marzahn-Hellersdorf erfolgte in dem angefragten Zeitraum die Erteilung einer § 11 Erlaubnis (Aktualisierung).

Durch die Fachbereiche Veterinär- und Lebensmittelaufsicht (VetLeb) der Ordnungsämter der Bezirksämter Mitte, Pankow und Lichtenberg wurden im genannten Zeitraum keine Erlaubnisse nach § 11 TierSchG erteilt.

In den übrigen Bezirken erfolgt keine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung.

5. Gibt es im Land oder den Bezirken behördliche Leitfäden oder Empfehlungen für die Haltung von Wild- oder Nutztieren auf Abenteuerplatz mit Wildtierhaltung? Falls ja: Wo sind diese öffentlich einsehbar? Falls nein: Warum nicht?

Zu 5.: Es gibt für das Land Berlin keine spezifischen Leitfäden oder Empfehlungen für die Haltung von Wild- oder Nutztieren auf Abenteuerplatz mit Wildtierhaltung, stattdessen werden bei tierschutzrechtlichen Beurteilungen von entsprechenden Tierhaltungen Leitfäden (z. B. Tierschutzleitlinien des BMLEH oder Merkblätter der TVT - Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V.) oder Fachliteratur herangezogen. Diese sind öffentlich einsehbar.

6. Wie viele Abenteuerplatz mit Wild- oder Nutztierhaltung sind den Berliner Veterinärämtern aktuell (Stand: Mai 2026) bekannt?

Zu 6.: Dem Fachbereich VetLeb des Bezirksamtes Mitte ist ein Kinderbauernhof, dem VetLeb des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf sind drei, dem VetLeb des Bezirksamtes Pankow ist einer und dem VetLeb des Bezirksamtes Treptow-Köpenick sind zwei entsprechende Spielplätze bekannt.

Dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf sind im Jahr 2026 zwei Tierhaltungen im Bezirk bekannt, in denen Tiere öffentlich im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 TierSchG zur Schau gestellt werden.

Dem Bezirksamt Lichtenberg ist derzeit ein Abenteuerspielplatz mit Nutztierhaltung bekannt. In den übrigen Bezirken gibt es keine Abenteuerspielplätze mit Wildtierhaltung bzw. sind keine bekannt.

7. Wie oft führen die Veterinärämter regelmäßige Kontrollen auf diesen Spielplätzen durch? Wenn ja, welche Kriterien werden bei den Kontrollen angewendet?

Zu 7.: Es erfolgen keine statistischen Erhebungen zu Kontrollen im Sinne der Fragestellung. Registrierungspflichtige Tierhaltungen sowie nach § 11 TierSchG erlaubnispflichtige Tierhaltungen unterliegen der risikobasierten Überwachung durch die zuständige Veterinärbehörde. Dabei werden auf Basis der genannten Gesetze und Verordnungen insbesondere die Art und der Umfang der Tierhaltung, die bisherigen Erkenntnisse aus vorausgegangenen Kontrollen, etwaige Hinweise oder Beschwerden sowie festgestellte Verstöße gegen rechtliche Vorgaben berücksichtigt.

8. Gab es in den letzten fünf Jahren (2021–2026) Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen auf Abenteuerspielplätzen mit Wild- oder Nutztierhaltung?

Zu 8.: Ja, der Fachbereich VetLeb im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat ein Betreiben ohne entsprechende Erlaubnis nach § 11 TierSchG im Jahr 2025 festgestellt.

Die Fachbereiche VetLeb der Ordnungsämter Pankow, Mitte und Treptow-Köpenick haben im Zusammenhang mit der Wild- oder Nutztierhaltung auf Abenteuerspielplätzen in dem genannten Zeitraum keine Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen festgestellt.

Seitens der Bezirksämter Charlottenburg-Wilmersdorf und Lichtenberg erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung von Verstößen gegen Tierschutzbestimmungen auf Abenteuerspielplätzen mit Wild- oder Nutztierhaltung.

9. Werden die Ergebnisse der Kontrollen öffentlich zugänglich gemacht? Falls nein, warum nicht?

Zu 9.: Nein, eine Veröffentlichung der Kontrollergebnisse ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Zudem stehen dem datenschutzrechtliche Bestimmungen entgegen.

10. Gibt es Beschwerdemöglichkeiten für Bürger\*innen, die Missstände auf Abenteuerspielplätzen mit Tierhaltung melden möchten?

Zu 10.: Ja, Beschwerden oder Hinweise auf tierschutzrechtliche Verstöße können persönlich, fernmündlich, schriftlich, per E-Mail oder Fax an die zuständige Veterinäraufsicht des Bezirkes, in dem sich der Abenteuerspielplatz befindet, gerichtet werden.

11. Wie viele solche Beschwerden gab es in den letzten fünf Jahren? Bitte aufschlüsseln nach Bezirk.

Zu 11.: Im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf gab es im angefragten Zeitraum insgesamt 11 Beschwerden. In den Bezirken Mitte und Pankow liegen keine Beschwerden vor. In den übrigen Bezirken werden keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung erhoben.

Berlin, den 11. Juni 2026

In Vertretung

Dirk Feuerberg  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz